



Kalendertägliche Pflegesätze gültig ab 1. April 2020

Pflegegrad	Anteil Pflege	Kalendertäglicher Pflegesatz
1	52,21 €	94,30 €
2	66,82 €	108,91 €
3	82,99 €	125,08 €
4	99,85 €	141,94 €
5	107,41 €	149,50 €

Vorgenannte Pflegesätze gelten zuzüglich Zuschläge für besondere Unterkunft:
Einzelzimmerzuschlag kalendertäglich 1,02 €

Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege von der Pflegekasse (bei Pflegegrad 2-5), wird nur der Anteil Pflege übernommen. Bei Pflegegrad 1 können die Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch der Entlastungsleistungen (§ 45 b SGB XI) erstattet werden, soweit das Budget ausreicht.

Der Tagessatz bei Anteil Pflege wird bis zu 8 Wochen übernommen.

Seit dem 1. Januar 2015 kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Während der Kurzzeitpflege wird bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.